

# Informationen für Eltern von Kindern in Tagespflege

Liebe Eltern,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen erste grundlegende Informationen zur Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege geben. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder weitere Hinweise benötigen.

Die örtliche **Zuständigkeit** des Jugendamtes für die Kindertagespflege ergibt sich in der Regel durch den Wohnsitz der/des sorgeberechtigten Eltern(-teils). Für die Zuständigkeit des Amts für Jugend Böblingen müssen die Eltern also im Landkreis Böblingen wohnen, sofern keine Sonderzuständigkeit greift. Diese prüft ggf. das Amt.

Die Tagespflegeperson muss eine **Pflegeerlaubnis** besitzen oder - wenn laut Gesetz keine Pflegeerlaubnis notwendig ist - bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Der **Anspruch auf Förderung** ist in den §§ 22 - 24 SGB VIII geregelt. Ab Vollendung des ersten bis Vollendung des vierzehnten Lebensjahres besteht ein Anspruch auf eine Förderung im Umfang von bis zu 35 Betreuungsstunden / Woche. Bei einer höheren Stundenzahl oder bei unter einjährigen Kindern müssen die in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten speziellen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies wäre z.B. eine Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aber ein besonderer für die Entwicklung des Kindes wichtiger Grund.

Als Betreuungszeiten werden auch solche Zeiten ergänzend anerkannt, die eine Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Schulen) überschreiten (z.B. Schließung dieser Angebote in den Ferien und Mangel an Angeboten während ungünstigen Arbeitszeiten), soweit eine Mindestbetreuung von 1 Stunde pro Werktag oder 21,5 Stunden im Monat erreicht ist.

Die **Höhe der „laufenden Geldleistung“** orientiert sich an den landeseinheitlichen Vergütungssätzen der Kindertagespflege. In Baden-Württemberg liegen diese derzeit bei 6,50 € je Betreuungsstunde bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Bei älteren Kindern werden 5,50 € je Betreuungsstunde empfohlen.

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat im November 2012 beschlossen, ab dem Jahr 2013 eine einheitliche Vergütung im Landkreis zu gewähren. Altersunabhängig liegt diese bei derzeit **6,50 € je Betreuungsstunde und Kind**.

Hinzu kommen bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson noch die Kosten für das **Mittagessen**. Diese Kostenregelung wird zwischen Eltern und Tagespflegeperson schriftlich getroffen und ist von den Eltern immer direkt an die Tagespflegeperson zu bezahlen. Auch die Bezahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall vereinbaren die Eltern mit der Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

Für die finanzielle Förderung gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

## 1. „Normaler“ Antrag

Sofern Sie aus finanziellen Gründen einen Zuschuss zu den Kosten der Tagesbetreuung erhalten möchten, können Sie diesen unter Darlegung der eigenen Einkommenssituation und unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks beantragen. So können ggf. die Kosten in einem Ihnen unzumutbaren Umfang (die Zumutbarkeit orientiert sich an den Berechnungen in der Sozialhilfe nach dem SGB XII) vom Amt für Jugend übernommen werden. Nach Auswertung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid über Ihre individuell berechnete Kostenbeteiligung, die von Ihnen an das Amt für Jugend Böblingen zu erbringen ist. Beachten Sie diesen an Sie ergangenen Kostenbescheid nicht, so wird Ihre Eigenbeteiligung angemahnt und ggf. im nächsten Schritt Ihnen gegenüber vollstreckt.

Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit in diesem Modell liegt bei 5 Stunden.

## 2. „FAG-Antrag“

Für Kinder unter drei Jahren gibt es eine spezielle Möglichkeit der Förderung, da sich bei der Kleinkinderbetreuung auch das Land Baden-Württemberg aus den Mitteln des Finanzausgleichs (§ 29c FAG) an den Kosten der Tagesbetreuung beteiligt. Beim FAG-Antrag handelt es sich um ei-

ne einkommensunabhängige finanzielle Förderung, d.h. Sie müssen Ihre Einkommensverhältnisse nicht offen legen, sondern es wird davon ausgegangen, dass Sie das im Betreuungsvertrag festgeschriebene Betreuungsentgelt selbst an die Tagespflegeperson zahlen. Im Gegenzug können Sie die FAG-Mittel monatlich vom Amt für Jugend als Zuschuss zu Ihren Kosten erhalten. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist dem Antrag beizulegen. Auch in diesem Modell liegt die wöchentliche Mindestbetreuungszeit bei 5 Stunden.

Die FAG-Gelder werden ab dem Monat der Antragstellung gewährt, frühestens ab Betreuungsbeginn. Im Falle einer Eingewöhnungsphase können maximal zwei Wochen vor dem eigentlichen Betreuungsbeginn anerkannt werden.

Die FAG-Leistungen werden bei Bewilligung höchstens bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) vom Amt für Jugend ausbezahlt. Bitte denken Sie daran, dass sich die Sätze ab 01.01. des Folgejahres (je nach Zuweisung der Landesmittel an den Landkreis) ändern können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen z.B. im Vorjahr erhaltenen betragsgleichen Zuschuss. Die Berechnung der FAG-Mittel für das laufende Jahr kann erst im Mai/Juni vorgenommen werden.

Die **Höhe der „FAG-Leistungen“ für das Jahr 2018** liegt bei:

<b>Betreuungszeit: (wöchentl. Durchschnitt)</b>	<b>FAG-Zuschuss monatlich:</b>
bis zu 15 Std/Woche	maximal <b>224 €</b> (maximal 5,50 Euro/Kind pro tatsächlich anfallender Betreuungsstunde)
15- zu 29 Std/Woche	maximal <b>367 €</b> (maximal 5,50 Euro/Kind pro tatsächlich anfallender Betreuungsstunde)
29- zu 34 Std/Woche	<b>520 €</b>
34 - zu 39 Std/Woche	<b>591 €</b>
39- zu 44 Std/Woche	<b>662 €</b>
üb. 44 Std./Woche	<b>744 €</b>

Falls Sie die Zuschüsse nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes auch im nächsten Jahr wieder bekommen möchten und alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, müssen Sie bei Ihrem zuständigen Verein **bis spätestens zum 01.03.** des Jahres einen neuen Antrag stellen, um die FAG-Leistungen rückwirkend zum 01.01. zu erhalten.

Auch Eltern, die ihre unter dreijährigen Kindern von einer angestellten oder selbstständig tätigen Kinderfrau / KinderbetreuerIn betreuen lassen, können einen Antrag auf „FAG-Leistungen / Zuschüsse“ stellen. Eine Bewilligung kann aber nur erfolgen, wenn die Familie einen **Nachweis über die Anmeldung ihrer Kinderfrau / KinderbetreuerIn zur Sozialversicherung** vorlegt.

Bei Tagespflegeverhältnissen, die über das **Modell TAKKI** laufen, sind diese „FAG-Leistungen“ bereits im Zuschuss der Kommune enthalten. Es kann in diesem Fall **kein „FAG-Antrag“** gestellt werden. Für das Modell TAKKI gelten besondere Bestimmungen.

### 3. Modell TAKKI

Alternativ zu einem „FAG-Antrag“ gibt es für unter dreijährige Kinder auch die Möglichkeit das Landkreismodell **TAKKI** (kommunale Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen) zu wählen, das in allen Städten und Gemeinden des Landkreises außer Bondorf und Gäufelden angeboten wird. Über die Aufnahme in das Modell TAKKI entscheidet die jeweilige Kommune. Die Teilnahme daran ist sowohl für die Tagespflegeperson als auch für die Eltern freiwillig.

Bei TAKKI erfolgt die Bezahlung der Tagespflegeperson über die Kommune. Die Eltern entrichten lediglich einen Elternbeitrag an die Kommune, der sich an den jeweiligen Elternbeiträgen für eine Betreuung in den institutionellen Kindertageseinrichtungen (u3) orientiert. Die Kosten für eine Tagespflege oder einen Kindergarten sind für Sie also identisch.

Die Voraussetzung für Eltern ist in d. Regel ein Mindestbetreuungsumfang von 10 Wochenstunden. Über die Bedarfskriterien informiert die Gemeinde/Stadt.

Weitere Infos zu TAKKI finden Sie in der „TAKKI-Mappe“.

Alle Antragsformulare sind bei Ihrem zuständigen Tagespflegeelternverein erhältlich. Bitte reichen Sie diese nach dem Ausfüllen wieder dort ein. Nach der ersten Prüfung werden sie an das Amt für Jugend zur Bearbeitung weitergeleitet.